Dritte Änderungsordnung

zur Zulassungsordnung zum Masterstudiengang „Master of Public Administration“
der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
für nicht an einem Aufstiegsverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber
(Nichtaufsteiger)

vom 20.10.2026

Az. 330-60-08

Artikel 1
Änderung der Zulassungsordnung

Die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang „Master of Public Administration“ der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für nicht an einem Aufstiegsverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber (Nichtaufsteiger) vom 03.02.2025, Az. 330-60-08, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
   „§ 7 Zuständigkeit“.

   b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
   „§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten“.

2. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. als Beamtin oder Beamter die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes erlangt hat oder als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter in die Entgeltgruppe E 9a oder eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert ist,“.

   b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. überwiegend Verwaltungstätigkeiten in der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung ausübt,“.

   c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Das Bewerbungsformular nach Absatz 3 wird von der Hochschule des Bundes in Textform bereitgestellt und auf der Internetseite veröffentlicht. Für jedes Zulassungsverfahren ist ausschließlich die zu Beginn der Bewerbungsfrist veröffentlichte Fassung maßgeblich. Änderungen nach Beginn der Bewerbungsfrist sind für das laufende Verfahren unbeachtlich.“

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:

a) Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2, insbesondere Abschlusszeugnis oder Prüfungszeugnis, aus dem sich Abschlussart und Gesamtnote ergeben; soweit sich dies daraus nicht ergibt, zusätzlich eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungspunkte und gegebenenfalls die ECTS-Note,

b) tabellarischer Lebenslauf mit vollständigen Angaben über die bisherige Studien- und Berufstätigkeit; Unterbrechungen sind gesondert zu nennen,

c) Nachweis der Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 9a oder eine höhere Entgeltgruppe,

d) Nachweis der überwiegenden Ausübung von Verwaltungstätigkeiten in der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung sowie der Dauer einschlägiger Verwaltungserfahrung mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes,

e) Bestätigung der Richtigkeit der Angaben sowie der Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise nach Maßgabe des von der Hochschule des Bundes bereitgestellten Bewerbungsformulars und

f) sofern eine Schwerbehinderung, eine Gleichstellung oder ein Nachteilsausgleich geltend gemacht wird, geeignete Nachweise."

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zur Dokumentation des Zulassungsverfahrens werden Protokolle gefertigt. Bewertungsgrundlagen und Ergebnisse des Zugangsverfahrens sowie des Auswahlverfahrens sind aktenkundig zu dokumentieren. Die Festlegung nach § 9 Absatz 3 ist, sofern ein Auswahlverfahren durchgeführt wird, den Verfahrensakten beizufügen."

6. In § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Vorauswahlverfahren" durch das Wort „Zugangsverfahren" ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Auswahlverfahren

(1) Bis zu welchem Grad der besonderen Eignung nach § 5 Absatz 2 zum Auswahlverfahren eingeladen wird, entscheidet die Leitung des Studiendekanats Masterstudiengang.

(2) Das Auswahlverfahren wird vollständig digital durchgeführt und besteht aus zwei Testteilen.

(3) Der erste Testteil besteht aus einem kognitiven Eignungstest zur Feststellung der im Studium erforderlichen kognitiven Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Methodenkompetenz.

(4) Der zweite Testteil besteht aus einem eignungsdiagnostischen Testverfahren zur Feststellung studienrelevanter Merkmale, insbesondere der Studierfähigkeit und Motivation.

(5) Die eingesetzten Testverfahren werden standardisiert durchgeführt und objektiv ausgewertet. Sie beruhen auf normierten Testwerten und erfüllen anerkannte Gütekriterien der psychologischen Eignungsdiagnostik, insbesondere hinsichtlich Objektivität, Reliabilität und Validität.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig über die technischen Anforderungen und den Ablauf informiert. Sie sind dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen für eine stabile Internetverbindung sowie geeignete Hardware zu schaffen.

(7) Vor Beginn der Testteile haben die Bewerberinnen und Bewerber in Textform zu erklären, dass sie die Testteile eigenständig durchführen und dabei keine unzulässige Unterstützung sowie keine

unzulässigen Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Wird die Erklärung nicht abgegeben, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(8) Wird ein Testteil aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Vorgaben zur Durchführung der Testteile.

(9) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung sind auf Antrag angemessene Vorkehrungen bei der Durchführung der Testteile zu treffen, soweit diese zur Wahrung der Chancengleichheit erforderlich sind und die Aussagekraft des jeweiligen Testverfahrens nicht aufgehoben wird. Der Antrag ist innerhalb einer von der Hochschule des Bundes bestimmten Frist zu stellen und durch geeignete Nachweise zu belegen."

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Zuständigkeit

Zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Auswahlverfahrens nach § 6 sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Rangbildung nach § 9 ist die Leitung des Studiendekanats Masterstudiengang. Zur fachlichen, eignungsdiagnostischen und technischen Unterstützung können geeignete Personen oder Stellen hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere für psychologisch qualifizierte Personen."

9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Werden die Studienplätze ausschließlich nach dem Grad der besonderen Eignung (§ 5) vergeben, wird bei ranggleichen Bewerbungen, die die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, der erste Testteil nach § 6 Absatz 3 durchgeführt. § 6 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend. Die Zulassung erfolgt insoweit auf Grundlage des Ergebnisses dieses Testteils. Im Übrigen entscheidet das Los."

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Zulassungsentscheidung nach Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungsentscheidung erfolgt gebunden nach der Rangfolge des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Zusammenführung der normierten Ergebnisse der Testteile nach § 6.

(3) Die Art der Zusammenführung, einschließlich einer etwaigen Gewichtung der Testteile, wird vor Versand der Einladung zum Auswahlverfahren einheitlich festgelegt, den Bewerberinnen und Bewerbern in Textform spätestens mit der Einladung bekannt gegeben und ist für das jeweilige Auswahlverfahren unveränderlich. Die Festlegung ist aktenkundig zu dokumentieren.

(4) Bei Ranggleichheit wird der Studienplatz vorrangig nach dem Ergebnis des ersten Testteils vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Erklärt die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes, ist zwischen der Hochschule des Bundes und der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienvertrag abzuschließen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Er enthält zugleich die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.“

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Unwirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb der im Bescheid über den Zulassungsantrag nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 5 festgesetzten Frist formgerecht die Annahme erklärt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Zulassung zum Studium wird auch unwirksam, wenn sie durch Täuschung erlangt wurde; eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn bei der Durchführung der Testteile unzulässige Hilfsmittel oder unzulässige Unterstützung in Anspruch genommen wurden oder die Erklärung nach § 6 Absatz 7 unrichtig ist.“

12. In § 13 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Zulassungsordnung“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Zulassungsverfahren, deren Bewerbungsfrist nach ihrem Inkrafttreten beginnt.

Die Präsidentin der Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
gez. Dr. Sabine Leppek